



**Geschäftsordnung
des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide
vom 01.07.2020**

Aufgrund des § 3 Absatz 7 Satz 1 der Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 21.07.2015 in der Fassung vom 01.12.2018 gibt sich der Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide folgende Geschäftsordnung:

I. Der Jugendrat

§ 1

Mitglieder des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus den gewählten Mitgliedern, Jugendrät:innen genannt, und der Stadtjugendpflege.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Jugendrat erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Jugendrates den Jugendrat rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 2

Vorsitz des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n Vertreter:in.
- (2) Der Jugendrat kann abweichend von Absatz 1 mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen, dass eine aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehende Doppelspitze gebildet wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 8 Absatz 3 und 9 Absatz 4 für die beiden Vorsitzenden gleichermaßen.

§ 3

Stadtjugendpflege

- (1) Die Stadtjugendpflege gehört dem Jugendrat als ständiges beratendes Mitglied an.
- (2) Die Stadtjugendpflege unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit und bildet das Bindeglied zwischen dem Jugendrat und der Verwaltung.
- (3) Die Stadtjugendpflege lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Außerdem leitet die Stadtjugendpflege die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der:des Vorsitzenden. Abweichend von Satz 2 kann die Stadtjugendpflege für die Sitzungsleitung auch eine andere geeignete Person bestimmen.

§ 4

Arbeitsgruppen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat kann insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten sowie zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendrates regelmäßig über ihre Arbeit und können dem Jugendrat Beschlussempfehlungen vorlegen.



II. Sitzungen des Jugendrates

§ 5

Sitzungen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat setzt auf seiner Sitzung den nächsten Sitzungstermin fest. Bei Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 entfällt die Ladung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beruft die:der Vorsitzende oder die Stadtjugendpflege den Jugendrat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beantragen. Für das Vorgehen nach Satz 1 müssen die Mitglieder mindestens 72 Stunden vor der Sitzung eine Ladung erhalten.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (4) Zu allen öffentlichen Sitzungen wird öffentlich auf geeignetem Wege eingeladen.
- (5) Der Jugendrat kann in Ausnahmefällen die Anzahl der Gäste mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder begrenzen und zur Durchsetzung dieser Begrenzung eine verpflichtende Anmeldung für Gäste einführen. Auf das Verfahren nach Satz 1 muss in der Einladung nach Absatz 4 hingewiesen werden.
- (6) Sitzungen können in besonderen Fällen auch digital oder in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Sitzungen nach Satz 1 sind abweichend von Absatz 3 in der Regel nicht öffentlich. Abstimmungen werden im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 8 Absatz 6 durchgeführt.

§ 6

Verlauf der Sitzungen

- (1) Die:der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendrates.
- (2) Der Jugendrat setzt zu Beginn der Sitzung gemeinsam die Tagesordnung fest.
- (3) Der Jugendrat kann Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes und dem Wunsch von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Festsetzung der Tagesordnung,
 - d) ggf. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung,
 - e) ggf. Bericht der Stadtjugendpflege,
 - f) ggf. Berichte aus den Ausschüssen des Rates,
 - g) ggf. Berichte aus den Arbeitsgruppen,
 - h) ggf. Einwohner:innen-Fragestunde
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der Sitzung,
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - b) Schluss der Redeliste
 - c) Schluss der Debatte
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung an eine Arbeitsgruppe
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.



§ 8

Abstimmungen

- (1) Der Jugendrat ist mit einer Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlussfähig. Weiterhin gilt § 65 Absatz 1 und 2 NKomVG entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Jugendrates ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die:der Vorsitzende des Jugendrates die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmungen werden nach Maßgabe des § 9 durchgeführt.
- (5) Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist namentlich abzustimmen. Die geheime Abstimmung nach Absatz 4 hat den Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.
- (6) In besonderen Fällen können Anträge im schriftlichen Umlaufverfahren gestellt und abgestimmt werden. Die Einzelheiten regelt der Jugendrat.

§ 9

Geheime Abstimmungen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Abstimmungen ist aus der Mitte des Jugendrates ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (4) Die Stadtjugendpflege oder die:der Vorsitzende gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 10

Protokoll

- (1) Der Jugendrat beauftragt zu Beginn der Sitzung ein Mitglied oder die Stadtjugendpflege mit der Protokollführung.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Jugendrates,
 - c) die Namen der anwesenden Gäste,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Zur Erleichterung der Protokollführung sind Tonaufzeichnungen der Sitzung zulässig. Diese Aufnahmen sind nach der nächsten Sitzung zu löschen.



- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 48 Stunden, nachdem das Protokoll den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde, keine Einwendungen gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Wenn Einwendungen geltend gemacht werden, werden diese als Ergänzung mit in das Protokoll aufgenommen und der Jugendrat genehmigt das Protokoll auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Nach der Genehmigung des Protokolls wird dieses auf der Internetseite des Jugendrates veröffentlicht.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11

Verschwiegenheit

Die Jugendratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

§ 12

Unterstützung durch die Verwaltung

Der Jugendrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung einladen. Diese unterstützen den Jugendrat in allen Belangen.

§ 13

Abweichendes Verfahren

Der Jugendrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ein von dieser Geschäftsordnung abweichendes Verfahren beschließen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 01.07.2020

Marieke Postels
Vorsitzende

Ben Meisborn
Vorsitzender